

GPA-Mitteilung Bau 2/2006

Az. 600.528

01.07.2006

Freie Honorierbarkeit bei der Vermessung nach Teil XIII HOAI

1 Einleitung

Die bei Planung und Ausführung einer Baumaßnahme erforderlichen Ingenieurleistungen für die **Entwurfs- und Bauvermessung** (§ 96 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HOAI) können

- einem **objektplanenden Architekten/Ingenieur** zusätzlich zu den Leistungen i.S. der Teile II bzw. VII der HOAI oder auch gesondert
- einem Fachplaner bzw. **Vermessungsingenieur**

durch Abschluss eines Vermessungsvertrags übertragen werden.

Die **Honorierung** der Vermessungsleistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Teils XIII der HOAI, wonach für bestimmte Objekte bzw. Leistungen **freie Honorare** vereinbart werden dürfen (s. nachfolgend ab Abschnitt 2).

Werden Vermessungsleistungen einem objektplanenden Architekten bzw. Ingenieur nicht in einem gesonderten Vermessungsvertrag, sondern innerhalb eines Architekten-/Ingenieurvertrags (Objektplanervertrags) mit übertragen, gelten für die Honorierung der Vermessungsleistungen die Bestimmungen des Teils XIII der HOAI auch dann, wenn sie im Vertrag fälschlicherweise als „Besondere Leistungen“ bezeichnet worden sind. Vermessungsleistungen sind begrifflich stets Fachleistungen i.S. des Teils XIII der HOAI und **nicht Besondere Leistungen** i.S. der §§ 2 Abs. 3, 15 oder 55 HOAI, die unter anderen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 HOAI honoriert werden.

Häufig ist festzustellen, dass Aufträge für frei honorierbare Vermessungsleistungen nicht oder nicht wirksam (z.B. nur mündlich) erteilt werden (s. Abschnitt 4) oder dass zwar Auf-

träge (wirksam) erteilt, aber keine schriftlichen Honorarvereinbarungen getroffen werden (s. Abschnitt 5). In solchen Fällen können erhebliche Probleme bei der Honorarabrechnung entstehen.

Die GPA gibt zur Vereinbarung und Abrechnung **freier Vermessungshonorare** folgende Hinweise:

2 Rechtsgrundlagen

Teil XIII der HOAI regelt die preisgebundenen Honorare für die **Entwurfs- und Bauvermessung** von **Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen** (§ 96 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HOAI i.V.m. §§ 97 ff. und 98 ff. HOAI). Maßgebende **Honorarbemessungsgrundlagen** sind die anrechenbaren Kosten (§§ 97 Abs. 3 und 4 sowie 98 Abs. 3 und 5 HOAI), die Honorarzone (§§ 97a und 98a HOAI), der Honorarsatz (§ 4 Abs. 1 HOAI), die Honorartafel (§ 99 HOAI) sowie das vereinbarte Leistungsbild in v.H. (§§ 97b und 98b HOAI).

Die vorgenannten preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI gelten nach § 97 Abs. 5 HOAI (betr. Entwurfsvermessung) und § 98 Abs. 4 HOAI (betr. Bauvermessung) nicht für Vermessungsleistungen bei **bestimmten Objekten**, und zwar bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen¹. Die Ausklammerung aus dem Preisrecht wird u.a. damit begründet, dass bei solchen Anlagen die Verhältnisse bei den einzelnen Objekten unterschiedlich sein und ggf. höhere Aufwendungen entstehen können (vgl. die Amtliche Begründung zu § 97 Abs. 5 HOAI). Die Honorare für die Vermessungsleistungen bei den genannten Objekten können **frei vereinbart** werden.

Von den preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI sind ferner ausgenommen die in § 100 HOAI genannten **sonstigen Vermessungsleistungen**, u.a. für Freianlagen oder im Zusammenhang mit städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Leistungen (z.B. Bebauungspläne).

Für die vom Preisrecht ausgenommenen Objekte bzw. Vermessungsleistungen gilt nach § 97 Abs. 5 Satz 2 HOAI, § 98 Abs. 4 Satz 2 HOAI oder § 100 Abs. 2 HOAI folgende Honorarregelung:

¹ Dazu gehören u.a. auch die Vermessungsleistungen für Erschließungsmaßnahmen (Straße, Wasser, Kanal).

„Das Honorar kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 HOAI zu berechnen“.

Danach kommt das **Preisrecht** bzw. § 6 HOAI **nachrangig** nur zur Anwendung, wenn im Zeitpunkt einer wirksamen Auftragserteilung keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen worden ist (s. Abschnitt 5).

3 Beauftragung bei freier Honorierbarkeit, Honorarvereinbarungen, Honorarempfehlungen

Den kommunalen Auftraggebern wird dringend empfohlen, auch im Falle einer Übertragung frei honorierbarer Vermessungsleistungen **schriftliche Verträge** auf der Grundlage einschlägiger Ingenieurvertragsmuster für die Entwurfs- und Bauvermessung zu schließen und **Honorarvereinbarungen** zu treffen.

Wesentlich dabei ist, dass die für die **Entwurfs- und Bauvermessung erforderlichen Leistungen des Vermessungsingenieurs** unter Bezugnahme auf die §§ 97b und 98b HOAI eindeutig formuliert werden. Dies gilt unabhängig davon, welche der nachstehend aufgezeigten Honorierungsmöglichkeiten gewählt werden und nach welcher Vergabeart verfahren wird (z.B. Einholung von Honorarangeboten im Preiswettbewerb oder direkte Freihändige Vergabe der Vermessungsleistungen). Insbesondere auch bei Vereinbarung von Pauschal- oder Stundenhonoraren ist es wichtig, zuvor den Leistungs-/Auftragsumfang bzw. die zu übertragenden Vermessungsleistungen klar zu definieren.

Die kommunalen Auftraggeber können sich bei Festlegung des Leistungs-/Auftragsumfangs an den Riff-Empfehlungen der staatlichen Hochbauverwaltung BW orientieren (vgl. dazu noch die GPA-Mitt. Bau 3/2006 Az. 600.528).

Die freie Honorierbarkeit lässt den Vertragsparteien bei Auftragserteilung und Abschluss einer Honorarvereinbarung die Wahl zwischen **verschiedenen Honorarformen**. Honorare können beispielsweise

- als **Pauschalhonorar** (z.B. Festbetrag in ... EUR oder ... EUR/m),
- als **Stundenhonorar** (Abrechnung nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand) oder
- in **analoger Anwendung des Teils XIII der HOAI** bzw. der §§ 97 Abs. 1 oder § 98 Abs. 1 HOAI (ggf. mit Honorarzuschlägen oder -abschlägen)

vereinbart werden.

Wird im Zeitpunkt einer wirksamen Auftragserteilung zugleich eine Honorarvereinbarung getroffen, gelten nicht die Bestimmungen des § 6 HOAI, auch nicht die in § 6 Abs. 2 HOAI festgelegten Stunden-/Rahmensätze. Im Rahmen der freien Honorierbarkeit kann allerdings § 6 HOAI **analog** angewandt werden, falls Pauschal- oder Stundenhonorare vereinbart werden.

Den kommunalen Auftraggebern können zur Honorierung der nicht preisgebundenen Vermessungsleistungen nur folgende grobe Empfehlungen gegeben werden:

- Die Vereinbarung eines **Pauschalhonorars** ist grundsätzlich empfehlenswert (z.B. Festlegung eines Pauschal-/Festbetrags in EUR durch Festlegung des Leistungs-/Auftragsumfangs, **Vorausschätzung des Zeitaufwands** und Festlegung eines Stundensatzes, ggf. in analoger Anwendung des § 6 HOAI), weil dann **Kostensicherheit** besteht. Andererseits macht die Vereinbarung einer solchen Honorarform nur dann einen Sinn, wenn ein Vermessungsingenieur als künftiger Vertragspartner in der Lage ist, den Zeitaufwand für einen konkreten Auftrag einigermaßen zutreffend durch Vorausschätzung zu ermitteln, was je nach Auftragsgegenstand bzw. Objekt nicht immer einfach ist.
- Die Vereinbarung eines **Stundenhonorars** (Festlegung von Stundensätzen und Abrechnung nach Zeitaufwand bzw. Stundenaufschrieb, ggf. in analoger Anwendung des § 6 HOAI) ist eine weitere Variante der freien Honorierbarkeit, vorausgesetzt der Leistungs-/Auftragsumfang wird - wie bereits dargelegt - auch hier genau festgelegt. Im Vereinbarungsfalle ist dann aber von den Auftragnehmern zu fordern, dass sie ihre Stundenaufschriebe nachprüfbar und lückenlos erstellen und ggf. in zeitnahen Abständen übergeben. Stundenaufschriebe müssen alle zur Prüfung der Honorarschlussrechnungen erforderlichen **Angaben** enthalten (z.B. Angabe der Arbeitstage, Anzahl der Stunden unterteilt in Büro-, Fahrt- und Baustellenstunden, Angabe der Personen bzw. Leistungserbringer und insbesondere eine **genaue Beschreibung der jeweils erbrachten Leistungen**). Häufig mangelt es an einer klaren Beschreibung der erbrachten Leistungen, sodass beispielsweise nicht mehr nachprüfbar ist, ob die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich auch dem betreffenden Auftrag zuzuordnen sind. Die Nachprüfbarkeit einer Honorarschlussrechnung wird weiter erschwert, wenn - was häufig zutrifft - bei Auftragserteilung der vertragliche Leistungs-/Auftragsumfang nicht

definiert wird¹. Den kommunalen Auftraggebern wird grundsätzlich nicht empfohlen, **Stundenhonorare** analog § 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI zu vereinbaren, wenn es sich bei dem Auftragsgegenstand um größere Vermessungsaufträge bzw. Honorar-/Auftragssummen handelt.

- Schließlich lässt die freie Honorierbarkeit zumindest bei den nach den §§ 97 Abs. 5 und 98 Abs. 4 HOAI vom Preisrecht ausgeklammerten Objekten auch eine **Honorierung nach der Honorartafel des § 99 HOAI unter analoger Anwendung der §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs. 1 ff. HOAI** zu (ggf. verbunden mit Honorarzuschlägen oder -abschlägen). Ob dies im Einzelfall zu einer angemessenen Honorierung führt, muss allerdings offen bleiben. Immerhin hätte diese Honorierungsform neben dem Pauschalhonorar ebenfalls den Vorteil einer problemlosen Honorarabrechnung.

4 Fehlende (wirksame) Auftragserteilung

Nach der Rechtsprechung des BGH gelten die Bestimmungen der HOAI erst dann, wenn nach zivilrechtlichen Grundsätzen überhaupt ein (wirksamer) Vertrag zustande gekommen ist (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 28.03.1985, BauR 1985, 467).

Die HOAI regelt die Honorare nur der **Höhe** nach. Sie setzt voraus, dass nach den Grundsätzen des BGB wirksame Verträge geschlossen worden sind und Vergütungsansprüche dem Grund nach bestehen. Auch die §§ 97 Abs. 5 Satz 2 und 98 Abs. 4 Satz 2 HOAI oder § 100 Abs. 2 HOAI (fehlende schriftliche Honorarvereinbarung „bei Auftragserteilung“), wonach die Auftragnehmer ggf. ein Zeithonorar nach § 6 HOAI beanspruchen können, setzen voraus, dass überhaupt wirksame Aufträge nach zivilrechtlichen Grundsätzen zustande gekommen sind.

Erbringt ein Auftragnehmer Vermessungsleistungen ohne (wirksamen) Auftrag, kann er kein Zeithonorar nach § 6 HOAI beanspruchen. In solchen Fällen gelten dann ausschließlich die **Bestimmungen der §§ 677 ff. BGB** (Geschäftsführung ohne Auftrag), wonach ein Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen ggf. **Ersatz seiner Aufwendungen nach § 683 BGB** oder **Wertersatz** nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen verlangen kann (§ 684 BGB i.V.m. §§ 812 ff. BGB), beispielsweise in Höhe einer üblichen Vergütung (§ 632 Abs. 2 BGB).

¹ Z.B. wenn nach Auftragserteilung unklar geblieben ist, ob die Leistungsphase 3 i.S. des § 98b HOAI der Vermessungsingenieur oder die bauausführende Firma erbringen soll.

Für die kommunalen Auftraggeber gilt die Besonderheit, dass sie nach **Landesrecht** „wirksame Aufträge“ nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 54 GemO erteilen können, u.a. nur bei Einhaltung der Schriftform¹. Bei Verletzung des § 54 GemO gelten die §§ 177 ff. BGB (Vertreter ohne Vertretungsmacht; z.B. bei mündlichen Aufträgen oder bei eigenmächtigem Handeln). Form- bzw. Vertretungsmängel sind nachträglich heilbar. Kommt nachträglich eine wirksame Beauftragung durch den Auftraggeber und eine Honorarvereinbarung zustande, gilt der Auftrag rückwirkend als wirksam erteilt. Kommt nachträglich keine Auftragserteilung und Honorarvereinbarung zustande, bleibt das Rechtsgeschäft endgültig nichtig (vgl. dazu GPA-Mitt. Bau 1/1996 Az. 020.011/600.521) mit der Rechtsfolge, dass der Auftragnehmer für die ohne Auftrag erbrachten Vermessungsleistungen dann allenfalls die oben genannten Ansprüche nach BGB geltend machen kann.

In beiden Fällen (keine Auftragserteilung oder z.B. unwirksame mündliche Auftragserteilung), in denen die Auftragnehmer allenfalls Ansprüche nach BGB geltend machen können (nicht aber Zeithonorare nach § 6 HOAI berechnen dürfen), haben die kommunalen Auftraggeber nach Eingang einer Honorarschlussrechnung zunächst das Recht, **Schlusszahlung zu verweigern**. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen im Vergleich zu den Objektplanerhonoraren auffallend hohe Stundenhonorare berechnet worden sind und die Richtigkeit der Stundenansätze im Einzelnen nicht mehr - auch nicht plausibel - nachvollzogen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH verstößt die Berufung eines kommunalen Auftraggebers auf unwirksame Verträge bzw. auf § 54 GemO grundsätzlich nicht gegen § 242 BGB (Treu und Glauben; vgl. zuletzt BGH, Beschl. v. 14.04.2005, IBR 2005, 330).

Auftraggeber und Auftragnehmer können verhandeln und versuchen, auf der Grundlage eines fixierten Leistungs-/Auftragsumfangs einvernehmlich eine **Vereinbarung über eine angemessene Honorierung** noch nachträglich zu treffen (z.B. auch eine angemessene Honorarpauschale festzulegen), immer vorausgesetzt, dass die erbrachten Leistungen nach Art und Umfang für den Auftraggeber notwendig waren und tatsächlich auch erbracht worden sind. Im Nichteinigungsfall bleiben dem Vermessungsingenieur - wie bereits dargelegt - nur Ansprüche nach den §§ 677 ff. BGB bzw. in Höhe einer **üblichen Vergütung** (§ 632 Abs. 2 BGB).

¹ Nach Landesrecht genügt allerdings einfache Schriftform; die Bestimmungen der §§ 125, 126 BGB gelten hier nicht.

Die im Nichteinigungsfall ggf. gerichtliche Feststellung einer üblichen Vergütung ist allerdings nicht einfach. Zwar sind nach § 632 Abs. 2 BGB auch Ansprüche auf Stundenlohnvergütung denkbar, jedoch erfordert die Feststellung eines Stundenhonorars eine (ggf. gutachtliche) **Schätzung eines angemessenen Zeitaufwands** (der dem in Auftrag gegebenen Leistungs-/Auftragsumfang entspricht) sowie die Festlegung eines üblichen Stundensatzes. Außerdem erfordert die Feststellung einer üblichen Vergütung zuvor die Bestimmung des Leistungs-/Auftragsumfangs, der mangels schriftlicher Festlegung nur durch Vertragsauslegung nach § 133 BGB ermittelt werden kann (vgl. OLG Nürnberg, Urt. v. 16.03.2001, NZBau 2003, 502 betr. nicht preisgebundener beratender Architektentätigkeit). Insofern sind im Nichteinigungsfall und in den Fällen, in denen der Auftragnehmer auf einer Stundenlohnvergütung beharrt, Streitigkeiten vorprogrammiert.

Beispiel aus der Praxis:

Sachverhalt: Ein Ingenieurbüro wird mit der Planung und Ausführung einer Erschließungsmaßnahme (Straßen, Kanal, Wasser) beauftragt. Dazu wird ein Ingenieurvertrag abgeschlossen, in dem die Ingenieurleistungen nach § 55 HOAI übertragen sind. Die Honorierung erfolgt nach Teil VII der HOAI.

Für die neben der Objektplanung i.S. des Teils VII der HOAI erforderlichen Entwurfs- und Bauvermessungsleistungen i.S. des Teils XIII der HOAI wird **kein Ingenieurvertrag** geschlossen. Diese Leistungen werden nicht beauftragt (die Beauftragung wird vergessen) oder nicht entsprechend der Form des § 54 GemO beauftragt (z.B. nur mündlich), tatsächlich vom Objektplaner jedoch erbracht. Schriftliche Honorarvereinbarungen werden ebenfalls nicht getroffen.

Mit der Honorarschlussrechnung fordert der Planer für erbrachte Vermessungsleistungen ein Stundenhonorar, das im Verhältnis zu dem Honorar für die Objektplanung nach Teil VII der HOAI außergewöhnlich hoch erscheint. Die Stundenansätze bzw. die nach Zeitaufwand erbrachten Vermessungsleistungen sind aus der Honorarschlussrechnung und den dazu übergebenen Abrechnungslisten nach Art und Umfang teilweise nicht mehr nachprüfbar.

Rechtslage: Die nicht oder ggf. nur mündlich beauftragten Vermessungsleistungen sind nach den §§ 97 Abs. 5 Satz 2 und 98 Abs. 4 Satz 2 HOAI frei honorierbar. Da eine wirksame bzw. der Form des § 54 GemO entsprechende Auftragserteilung fehlt, gelten nicht die Bestimmungen der HOAI, d.h. der Auftragnehmer hat nach den §§ 97 Abs. 5 Satz 2 und 98 Abs. 4 Satz 2 HOAI i.V.m. § 6 HOAI keinen Anspruch auf Berechnung eines Zeithonorars.

Dem Auftragnehmer bleiben nur Ansprüche nach §§ 683, 684 BGB, im vorliegenden Beispiel vorausgesetzt, die erbrachten Vermessungsleistungen waren nach Art und Umfang notwendig bzw. für den Auftraggeber von Nutzen. Problematisch ist aber die Feststellung der Anspruchshöhe, weil in der Praxis für frei honorierbare Vermessungsleistungen eine übliche Vergütung i.S. von § 632 Abs. 2 BGB nur schwer feststellbar ist. Hinzu kommt für den Auftragnehmer, dass er nach § 8 Abs. 1 HOAI bei mangelnder Nachprüfbarkeit zwangsläufig auch Probleme bekommen kann, seine Honorarforderungen ggf. prozessual durchzusetzen.

Empfehlungen: Zumindest in den Fällen, in denen - wie im vorliegenden Beispiel - Zweifel an der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Stundenhonorare aufkommen, wird empfohlen, sich in irgendeiner Form mit dem Auftragnehmer nachträglich zu einigen, beispielsweise auf der Grundlage eines ggf. noch gemeinsam festzustellenden Leistungs-/Auftragsumfangs eine angemessene

Honorarpauschale festzulegen. Sollte dies nicht gelingen, bliebe den Vertragsparteien ferner die Möglichkeit, sich für die erbrachten Vermessungsleistungen nachträglich auf ein Honorar zu einigen, das in analoger Anwendung des Teils XIII der HOAI bzw. der §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs. 1 HOAI ermittelt wird (Ermittlung anrechenbarer Kosten, Festlegung der Honorarzone, des Leistungsbildes und des Mindestsatzes sowie Anwendung der Honorartafel nach § 99 HOAI). Die nachträgliche Anerkennung eines Stundenhonorars käme für den Auftraggeber nur dann in Betracht, wenn es gelingt, sich gemeinsam auf einen Leistungs-/Auftragsumfang auf der Grundlage der §§ 97b und 98b HOAI festzulegen und danach für die notwendigen Vermessungsleistungen einen angemessenen Zeitaufwand zu ermitteln, wobei dann aber auch noch über die Höhe der Stundensätze eine Einigung erzielt werden müsste.

5 Wirksame Auftragserteilung ohne schriftliche Honorarvereinbarung

Wird ein der Form des § 54 GemO entsprechender Auftrag erteilt (z.B. durch einfaches Auftragschreiben), jedoch versäumt, eine schriftliche Honorarvereinbarung zu treffen, hat der Auftragnehmer nach den §§ 97 Abs. 5 Satz 2, 98 Abs. 4 Satz 2 oder 100 Abs. 2 HOAI einen Anspruch auf Honorierung eines Zeithonorars nach § 6 HOAI. In solchen Fällen kann der Auftragnehmer ein Stundenhonorar durchsetzen.

Die Problematik ist hier aber ähnlich wie in dem in Abschnitt 4 aufgezeigten Beispiel. Der Auftragnehmer hat nur einen Anspruch auf Vergütung solcher Vermessungsleistungen, die für die Auftragserfüllung notwendig waren. Ggf. ist nachträglich noch über den erforderlichen Leistungs-/Auftragsumfang zu streiten. Auch hat der Auftragnehmer nach § 8 HOAI seine erbrachten Leistungen prüfbar darzulegen.

Der Verweis auf § 6 HOAI lässt **zwei Fragen offen**.

- § 6 HOAI regelt als Zeithonorar sowohl das **Fest- oder Höchstbetragshonorar** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 HOAI) als auch das **Stundenhonorar** bzw. die Abrechnung nach Zeitaufwand (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI). Mit dem Verweis in Teil XIII HOAI auf § 6 HOAI dürfte wohl nur die **Abrechnung nach Zeitaufwand** gemeint sein. Eine andere Gesetzesauslegung macht wenig Sinn.
- Die Bestimmungen der §§ 97 Abs. 5 Satz 2, 98 Abs. 4 Satz 2 oder 100 Abs. 2 HOAI, die im Fall einer wirksamen Auftragserteilung, aber fehlender schriftlicher Honorarvereinbarung auf § 6 HOAI verweisen, können ferner wohl nur so verstanden werden, dass dann die preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI **uneingeschränkt** gelten. Dies würde bedeuten, dass nach § 4 Abs. 4 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI mangels schriftlicher Honorarvereinbarung auch nur die **Mindeststundensätze** geschuldet werden (so auch HOAI-Kommentar Locher/Koeble/Frik, 8. Aufl. 2002, Rdnr. 2 zu § 100 HOAI).

Beispiel aus der Praxis:

Sachverhalt: Ein objektplanender Ingenieur erhält den Auftrag zur Planung und Ausführung einer Erschließungsmaßnahme. Für die Objektplanung i.S. des Teils VII der HOAI wird ein Ingenieurvertrag auf der Grundlage eines Vertragsmusters geschlossen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Objektplaner zugleich auch mit der Entwurfs- und Bauvermessung i.S. des Teils XIII der HOAI beauftragt. Die Beauftragung erfolgt mittels **einfachem Auftragschreiben**. Sie entspricht der Form des § 54 GemO und ist wirksam. Mit der Beauftragung wird keine (oder ggf. nur eine mündliche) Honorarvereinbarung getroffen.

Rechtlage: Der Auftragnehmer hat aufgrund eines wirksamen Auftrags dem Grunde nach einen Vergütungsanspruch. Für die Anspruchshöhe gelten anstelle des § 632 BGB die preisrechtlichen Bestimmungen der §§ 97 Abs. 5 Satz 2 und 98 Abs. 4 Satz 2 HOAI. Danach kann der Auftragnehmer nach § 6 HOAI ein Stundenhonorar berechnen bzw. seinen Zeitaufwand nachweisen für solche Leistungen, die für die Auftragserfüllung objektiv notwendig waren. Als Stundensätze gelten nur die **Mindeststundensätze** des § 6 Abs. 2 HOAI.

Außerdem hat der Auftragnehmer nach § 7 HOAI einen Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten auf Einzelnachweis, wobei § 7 Abs. 2 Nr. 8 HOAI hier ebenfalls greift. Der Auftragnehmer hat einen nachprüfbaren Stundenaufschrieb vorzulegen, wenn sein Honorar fällig werden soll (§ 8 HOAI).